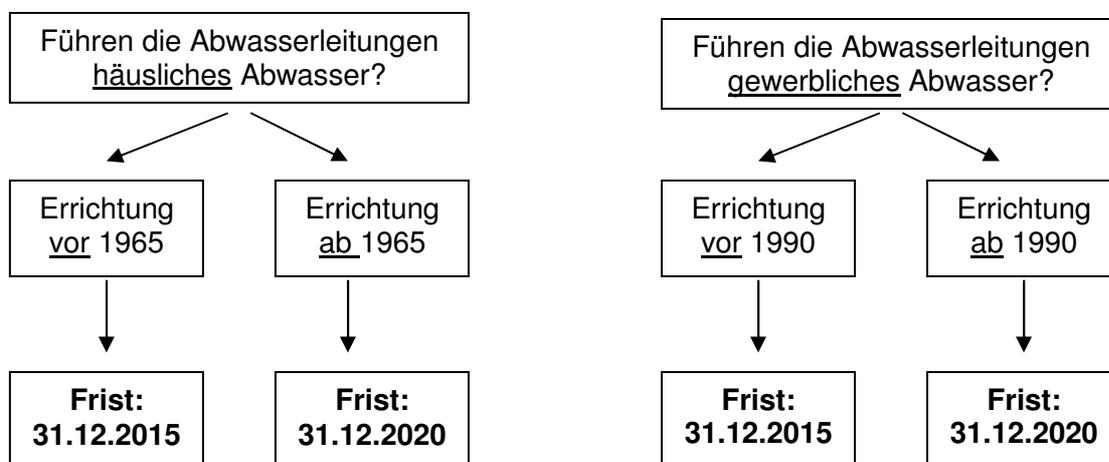


Informationen zur Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) privater Abwasserleitungen

Innerhalb von Wasserschutzgebieten:

Auch nach der Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) zum 16.03.2013 in Verbindung mit der am 09.11.2013 in Kraft getretenen Rechtsverordnung (SüwVO Abw NRW 2013) ist die Prüfpflicht für bestehende Abwasserleitungen beibehalten worden (§ 61 Abs. 2 LWG NRW).

Hierbei gelten folgende Fristen zur Durchführung:



Außerhalb von Wasserschutzgebieten:

Für Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, ist seit der Gesetzesänderung im Jahre 2013 keine Dichtheitsprüfung mehr vorgeschrieben.

Für Abwasserleitungen, die der Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, ist erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 eine Zustands und Funktionsprüfung zu veranlassen.

Neubauten, wesentliche Änderungen von Abwasserleitungen:

Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen oder Sanierungen bestehender Abwasserleitungen ist grundsätzlich – innerhalb sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten - bereits vor Inbetriebnahme eine Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) durchzuführen. Die Prüfpflicht für neu errichtete Abwasserleitungen besteht bereits seit dem 01.01.1996.

Weiteres Vorgehen der Stadt:

Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜWVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren (= Prüfprotokoll), zu welchem auch entsprechende Anlagen gehören.

Das Prüfprotokoll muss der Stadt durch den Grundstückseigentümer unverzüglich nach Erhalt vorgelegt werden (§ 15 Abs. 6 der städtischen Entwässerungssatzung).

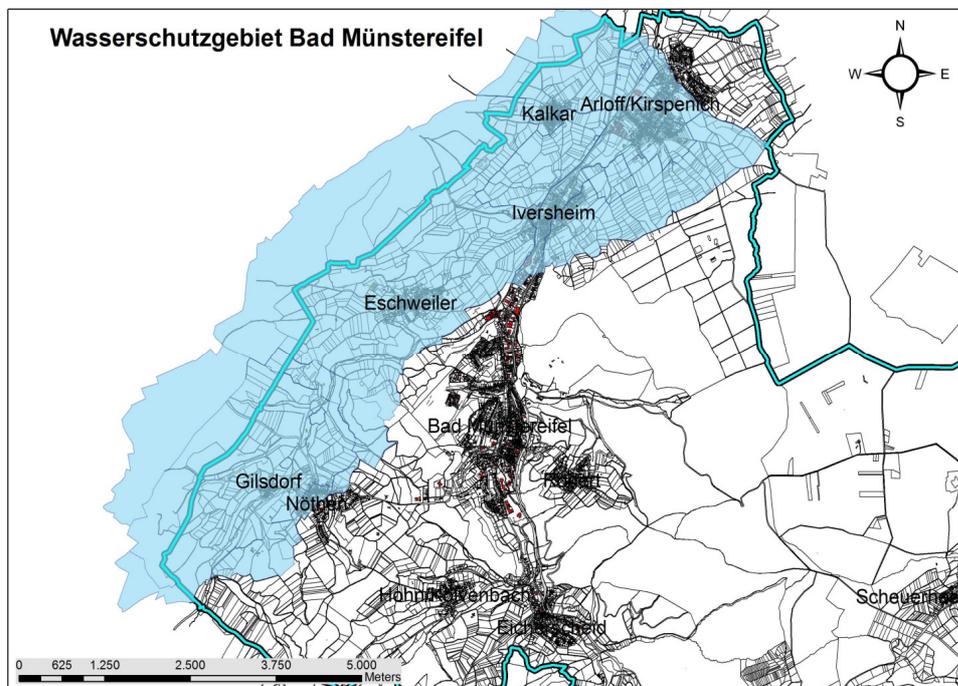
Die Stadt kann jedoch nicht ohne Weiteres überblicken, zu welchem Zeitpunkt die privaten Abwasserleitungen errichtet wurden.

Deshalb werden alle Grundstückseigentümer im Wasserschutzgebiet, die bislang noch keine Dichtheitsprüfung durchgeführt haben, gebeten, entweder das Prüfprotokoll bis zum

29.02.2016

bei den Stadtwerken Bad Münstereifel abzugeben, oder aber stattdessen eine schriftliche Mitteilung über das Datum der Errichtung der privaten Abwasserleitung, sofern die spätere Frist gelten sollte. In diesem Fall kann vermieden werden, dass diese Grundstückseigentümer erneut vorzeitig angeschrieben werden.

Weitere Informationen z.B. darüber, welche Teile der Abwasserleitung von der Prüfpflicht betroffen sind, welche Unternehmer zur Durchführung der Dichtheitsprüfung berechtigt sind (= Sachkundige), sowie Informationen zu Sanierungsfristen und Sanierungsverfahren, erhalten Sie unter der Telefonnummer 02253/505-136 (Frau Heller) oder 02253/505-203 (Herr W. Müller), sowie auch auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel unter der Rubrik Eigenbetriebe – Abwasser – Dichtheitsprüfung.



Folgende Ortschaften befinden sich vollständig im Wasserschutzgebiet:

Arloff, Kalkar, Eschweiler, Gilsdorf

Folgende Ortschaften befinden sich teilweise im Wasserschutzgebiet (siehe nachfolgende Lagepläne):

Kirspenich, Nöthen, Iversheim

